



Wir schaffen **digitale Zukunft.**

Compliance Management System

1. Ziel und Zweck

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Compliance-Organisation der Netzkontor GmbH und sämtlicher konzernangehöriger Tochtergesellschaften (gemeinsam „**Netzkontor**“ oder „**Unternehmen der Netzkontor**“). Deren Ziel ist die Vermeidung von Haftungs- und Strafbarkeitsrisiken sowie Imageverlust für die Netzkontor, deren Organe und Mitarbeiter:innen. Die Compliance-Organisation umfasst daher alle Maßnahmen, die unter Beachtung der anwendbaren gesetzlichen Regelungen sowie der internen Richtlinien durch die Mitarbeiter:innen aller Unternehmen der Netzkontor gewährleistet werden sollen.

2. Organisation und Zuständigkeit

Alle Unternehmen der Netzkontor führen ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit den Gesetzen und nach den in dem Code of Conduct niedergelegten Grundsätzen. Unfaire oder gar illegale Praktiken sind mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar.

Es ist daher ungeachtet der hierarchischen Ebene die Verantwortung eines jeden einzelnen Mitarbeiters bzw. einer jeden einzelnen Mitarbeiterin der Netzkontor, stets im Einklang mit Gesetzen, behördlichen Regeln sowie internen Richtlinien zu handeln und durch eigenverantwortliches Handeln zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Unternehmens beizutragen. Eine hervorgehobene Stellung kommt hierbei den Führungskräften zu, die ihren Mitarbeiter:innen die Compliance-Werte der Netzkontor vorleben sowie deren Handlungen beaufsichtigen.

Geschäftsführung der Netzkontor GmbH

Die Geschäftsführung der Netzkontor GmbH

- trägt die übergeordnete Verantwortung für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften durch die Netzkontor und für das Compliance-Management-System, wodurch sie ihrer Sorgfalts- und Aufsichtspflicht nachkommt;
- delegiert diese Verantwortung teilweise an den/die Compliance-Beauftragte(n) und das Compliance Management Team (CMT) der Netzkontor, wobei sie die Verantwortung für die Ausübung der Aufsicht behält;
- übt die Aufsicht insbesondere durch die eingehende Prüfung der Berichte des/r Compliance-Beauftragten aus. Diese Aufsicht umfasst auch Ad-hoc-Anfragen, wenn der Geschäftsführung anderweitig Gründe für einen Verdacht auf Rechtsverstöße bekannt werden;
- stellt sicher, dass der/die Compliance-Beauftragte über die zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben erforderliche Autorität, Unabhängigkeit und angemessene Ressourcen verfügt.

Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften

Analog zu den Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung der Netzkontor GmbH sind die Geschäftsführungen jedes Unternehmens der Netzkontor primär für die Sicherstellung der Compliance innerhalb der jeweiligen juristischen Einheit verantwortlich. Das umfasst insbesondere die Implementierung sowie die Einhaltung aller geltenden Compliance-Bestimmungen (z.B. **code of conduct**) der Netzkontor. Bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung können sie auf das konzernweite Compliance Management System zurückgreifen.

Im Hinblick auf Schulungen (vgl. Ziff. 4) achten die Geschäftsführungen der Unternehmen

der Netzkontor jeweils für ihr Unternehmen insbesondere auf eine zeitnahe Schulung von Neueintritten. Sie haben generell (sofern nicht bereits systemisch erfasst) die Teilnahme der Mitarbeiter:innen an Schulungen sowie Zeit und Ort durchgeführter Schulungsmaßnahmen zu dokumentieren.

Compliance-Beauftragte(r)

Sofern eine Delegation von Aufgaben und Pflichten an eine(n) Compliance-Beauftragte(n) erfolgt, verantwortet diese(r) folgende Compliance-Bereiche:

- Anti-Korruption/Bestechungsverbot
- Wettbewerb/Kartellverbot
- Vermeidung von Straftaten/Ordnungswidrigkeiten
- Vermeidung von Interessenkonflikten
- Datenschutz
- Lieferkettensorgfaltspflichten

(zusammen „**Originärer Verantwortungsbereich**“). Der/die Compliance-Beauftragte hat zu Compliance-Themen in seinem/ihrer Originären Verantwortungsbereich regelmäßig an die Geschäftsführung zu berichten.

Die originäre Compliance-Verantwortlichkeit für die sonstigen Compliance-Themen und Bereiche (z.B. Steuern, Buchhaltung, HR, Arbeitsschutz) liegt bei den hierfür zuständigen Fachbereichen in den jeweiligen Netzkontor-Unternehmen (sog. „**Sonstige Fachbereiche**“).

Bei Compliance-Fragen und -Themen, die nicht in den Originären Verantwortungsbereich des/r Compliance-Beauftragten fallen, kommt dem Compliance-Beauftragten eine sekundäre, koordinierende Funktion zu.

Als Teil seiner koordinierenden Funktion ist der/die Compliance-Beauftragte zentraler Ansprechpartner für die Mitarbeiter:innen der Netzkontor zu allen Fragen der Compliance. Compliance-Themen und -Fragen, die seinen/ihren Originären Verantwortungsbereich betreffen, bearbeitet der/die Compliance-Beauftragte selbständig nach Maßgabe dieser Richtlinie und ggf. dem entsprechenden Delegationsschreiben seitens der Geschäftsführungen der Netzkontor.

Die wesentlichen Aufgaben des/r Compliance-Beauftragten sind:

- Leitung des Compliance Management Team (CMT);
- Operative Umsetzung, Verbesserung und Fortentwicklung der Compliance-Organisation im Originären Verantwortungsbereich unter Beachtung des von der Geschäftsführung gesetzten Rahmens;
- Implementierung und Überarbeitung von Compliance-Richtlinien im Originären Verantwortungsbereich;
- Durchführung regelmäßiger Compliance-Audits und Monitoring;
- Implementierung und Koordination der Compliance-Prozesse innerhalb des Originären Verantwortungsbereiches;
- Unterstützung des CMT bei der Entgegennahme und Bearbeitung von Compliance-Meldungen;
- Untersuchung von Compliance-Meldungen und Verstößen

- Koordinierung von Compliance-Fragen und -Themen außerhalb des Originären Verantwortungsbereichs und Übertragung an die Sonstigen Fachbereiche;
- Allgemeine Beratung und Unterstützung der Sonstigen Fachbereiche bei der Einführung und Verbesserung von Compliance-relevanten Prozessen;
- Koordinierung und Durchführung von gruppenweiten Schulungsmaßnahmen im Originären Verantwortungsbereich;
- Berichterstattung an die Geschäftsführung zu Compliance
- Dokumentation und Ablage Compliance-relevanter Vorgänge im Originären Verantwortungsbereich.

Sofern kein(e) Compliance-Beauftragte(r) bestellt ist, kommt der Chief Operating Officer der Netzkontor GmbH den Verantwortlichkeiten und Aufgaben nach.

Die Kontaktdaten des/r Compliance-Beauftragten finden sich auf den Internetseiten der Netzkontor.

Compliance Management Team

Unterstützt wird der/die Compliance-Beauftragte bei der Erfüllung seiner/ihrer Verpflichtungen durch das Compliance Management Team (CMT) der Netzkontor GmbH. Dabei steht das CMT insbesondere allen Mitarbeiter:innen bei allgemeinem Fragen und in konkreten Fällen zu den geltenden Compliance-Bestimmungen als Ansprechpartner unter dem E-Mail-Funktionspostfach compliance@netzkontor.de zur Verfügung.

Das CMT erstellt und aktualisiert im Bedarfsfall die Compliance-Bestimmungen der Netzkontor und stellt diese den Geschäftsführungen der Unternehmen der Netzkontor zur Verfügung. Es ist darüber hinaus für eine gesetzeskonforme Bearbeitung von Hinweisgeberfällen sowie die Durchführung regelmäßiger Compliance-Audits in den Unternehmen der Netzkontor verantwortlich.

Zusätzlich ist das CMT Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) und des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG).

Die Kontaktdaten des CMT finden sich auf den Internetseiten der Netzkontor.

3. Einzelne Compliance-Maßnahmen / Regelwerk

- 3.1 Grundlage der integren und rechtstreuen Unternehmenskultur sind der **Code of Conduct** der Netzkontor, der beschreibt, welches Verhalten von Mitarbeiter:innen der Netzkontor erwartet wird, weitere unternehmensinterne Richtlinien sowie die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Der/die Compliance-Beauftragte aktualisiert und ergänzt den Code of Conduct in seinem/ihrer Originären Verantwortungsbereich bei Bedarf und ist für dessen Implementierung verantwortlich. Darüber hinaus entwirft und implementiert der/die Compliance-Beauftragte in Abstimmung mit der Geschäftsführung bei Bedarf auch weitere Compliance-Richtlinien.

Die Geschäftsführung der jeweiligen Unternehmen der Netzkontor sind dafür verantwortlich, dass die einschlägigen Compliance-Bestimmungen **neuen Mitarbeiter:innen** im Unternehmen spätestens am ersten Arbeitstag in elektronischer Form oder in Papierform ausgehändigt und bei Bedarf Fragen hierzu beantwortet werden. Die Aushändigung ist durch einen Vermerk in der Personalakte zu dokumentieren.

- 3.2 Bei der Einführung von **Änderungen der bestehenden Compliance-Bestimmungen** oder der Einführung **neuer Compliance-Bestimmungen** hat die Geschäftsführung der

jeweiligen Unternehmen diese in Abstimmung mit dem/r Compliance-Beauftragten an die Mitarbeiter:innen in elektronischer Form (z.B. Datei per eMail) zu kommunizieren oder sonst in geeigneter Weise im Unternehmen für alle Mitarbeiter:innen zugänglich bekanntzumachen.

- 3.3 Der geltende Code of Conduct der Netzkontor sowie die Informationen zu einer vertraulichen Meldestelle (insbesondere deren Kontaktmöglichkeit) sind von der Geschäftsführung der jeweiligen Unternehmen im **Internet** neben dem Impressum in einem gesondert verlinkten Unterbereich „**Compliance**“ zu veröffentlichen. Ziel ist es, dadurch auch Kunden, Lieferanten und sonstige Dritte über die geltenden Verhaltensregeln der Netzkontor zu informieren und daneben den Weg aufzuzeigen, auf dem jedermann unter Beachtung des Hinweisgeberschutzes Informationen über Verstöße gegen den Verhaltenskodex, alle anderen Compliance-Bestimmungen sowie gesetzliche Regelungen melden kann.

4. Schulungen (Compliance-Trainings)

- 4.1 Eine wesentliche Maßnahme der Compliance-Organisation ist die Schulung der Mitarbeiter:innen. Der Schulungsinhalt orientiert sich maßgeblich an den geltenden gesetzlichen und internen Regelungen.

Alle Mitarbeiter:innen haben an den für sie vorgesehenen **Schulungsmaßnahmen** (z.B. online-Akademie) zu Compliance-Themen teilzunehmen und ggf. einen Abschlusstest zu durchlaufen. Die Teilnahme der Mitarbeiter:innen an Schulungen sowie Zeit und Ort durchgeführter Schulungsmaßnahmen ist jeweils von den Geschäftsführungen der einzelnen Unternehmen der Netzkontor zu dokumentieren, die auch auf eine zeitnahe Schulung von Neueintritten achten.

- 4.2 Die erforderlichen Schulungen und Schulungsinhalte (einschl. Teilnehmerkreis und Zyklus) werden durch das CMT in Absprache mit dem/r Compliance-Beauftragten und den Geschäftsführungen festgelegt. Ziel der Schulungen soll es sein, die Mitarbeiter:innen allgemein oder für besondere Compliance-Themen zu sensibilisieren.

5. Regelmäßige Überprüfung/Risikoanalyse (Audit) und Maßnahmen

- 5.1 Das CMT veranlasst in jedem Unternehmen der Netzkontor mindestens **jährlich Audits**, um die Einhaltung der Compliance-Bestimmungen, besondere Compliance-Risiken in den Unternehmen und die Einhaltung der Compliance-Prozesse, insbesondere die Implementierung der Compliance-Bestimmungen und des Hinweisgebersystems zu überprüfen. In begründeten Fällen können auch darüber hinaus Audits durchgeführt werden.
- 5.2 Die Audits erfolgen auf der Grundlage des Audit-Formulars (**Anlage 1**), das von der Geschäftsführung des jeweiligen Unternehmens zu unterzeichnen ist und von dem CMT archiviert wird. Die Ergebnisse der Audits sind von dem CMT zu dokumentieren.
- 5.3 Ergeben sich aus einem Audit besondere Compliance-Risiken, hat das CMT in Absprache mit der zuständigen Geschäftsführung **geeignete Maßnahmen** zu treffen (z.B. ergänzende Schulungen, ergänzende Compliance-Bestimmungen), um das Risiko so weit wie möglich zu minimieren. Die Maßnahmen sind von der Geschäftsführung des Unternehmens umzusetzen.

6. Genehmigungsprozess

- 6.1 Soweit nach geltenden Compliance-Bestimmungen zu bestimmten Vorgängen

Genehmigungen und/oder vorherige Freigaben von Vorgesetzten, der Geschäftsführung eines Unternehmens, des CMT und/oder des/r Compliance-Beauftragten der Netzkontor einzuholen sind (z.B. im Zusammenhang mit Geschenken/Einladungen), sind die Mitarbeiter:innen verpflichtet, diese frühzeitig unter vollständiger Angabe des Sachverhaltes in elektronischer Form (E-Mail) einzuholen.

- 6.2. Die Genehmigung/Freigabe erfolgt ebenfalls in elektronischer Form (E-Mail) und wird so dokumentiert.

7. Berichterstattung

Das CMT berichtet regelmäßig und bei Bedarf ad-hoc an den/die Compliance-Beauftragte(n).

Der/die Compliance-Beauftragte berichtet zu seinem Originären Verantwortungsbereich regelmäßig (mindestens jedoch einmal im Quartal) und bei Bedarf ad-hoc an die Geschäftsführung der Netzkontor GmbH (u.a. über den Status der Compliance-Organisation, wesentliche Risiken, etwaige Defizite, Verstöße und Maßnahmen).

Sofern der/die Compliance-Beauftragte im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit konkrete Hinweise auf Compliance-Verstöße durch einen oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung erlangt, hat er/sie das Recht und die Pflicht, über diese Hinweise unverzüglich der Gesellschafterversammlung zu berichten; die Gesellschafterversammlung entscheidet dann über alle weiteren Maßnahmen.

8. Hinweisgebersystem / vertrauliche Meldestelle (Verfahrensordnung)

- 8.1 Alle Mitarbeiter:innen, Kunden und Lieferanten können Informationen über Verstöße gegen nationale und internationale Gesetze, Vorschriften, (interne) Richtlinien und menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten, die im eigenen Geschäftsbereich eines Unternehmens der Netzkontor oder im Geschäftsbereich eines Lieferanten entstanden sind, jederzeit an die dafür eingerichtete **vertrauliche Meldestelle** (auch mündlich via Sprachaufzeichnung) weitergeben. Die Meldungen können **anonym** erfolgen, wobei anonyme Meldungen ausführlich genug sein sollten, damit diese zielgerichtet weiterverfolgt werden können. Der genaue Verfahrensablauf ist in **Anlage 2** geregelt.

Die vertrauliche Meldestelle ist erreichbar unter <https://netzkontor.interne-meldestelle.de>.

- 8.2 Der **Schutz des Hinweisgebers** hat für die Netzkontor oberste Priorität. Alle Mitteilungen werden nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften streng vertraulich behandelt und kein(e) Mitarbeiter:in, der/die in redlicher Absicht eine entsprechende Mitteilung macht, muss deswegen Nachteile befürchten. Das gilt auch dann, wenn sich die Mitteilung als unbegründet herausstellt.
- 8.3 Bei der Meldung von Compliance-Verstößen oder entsprechenden Verdachtsfällen werden bestimmte **personenbezogene Daten** erhoben, insbesondere (sofern angegeben) Name, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der meldenden Person, Namen der Person(en), die den Verstoß mutmaßlich begangen hat/haben sowie eventueller Zeugen und eine Beschreibung der der Meldung zugrundeliegenden Umstände (insbes. Ort und Zeit). Hinweisgeber werden durch eine im Hinweisgebersystem hinterlegte Datenschutzerklärung über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Abgabe der Meldung und ihre diesbezüglichen Rechte informiert. Bei wesentlichen Änderungen der Datenverarbeitung, insbesondere einer Verarbeitung des

Verarbeitungszwecks, erfolgt ggf. eine weitere Information entsprechend der datenschutzrechtlichen Anforderungen.

9. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

- 9.1 Das CMT ist im Hinblick auf die Lieferketten aller Unternehmen der Netzkontor für die Überwachung der **Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten** im Sinne des LkSG zuständig und hat zu diesem Zweck insbesondere das entsprechende Risikomanagement der Netzkontor einzurichten und zu überwachen. Ziel ist es, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken i.S.d. § 2 Abs. 2, Abs. 3 LkSG innerhalb der Lieferkette der Netzkontor GmbH und ihrer konzernangehöriger Unternehmen auf angemessene Art und Weise vorzubeugen, sie zu minimieren oder die bereits eingetretene oder konkret drohende Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Schutzgüter zu beenden, soweit es der Netzkontor zumutbar ist und die entsprechende Maßnahme erforderlich, rechtlich zulässig und tatsächlich möglich ist. Die Lieferkette umfasst dabei alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Kunden und erfasst das Handeln der einzelnen Unternehmen der Netzkontor im eigenen Geschäftsbereich sowie das Handeln ihrer unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer. Das CMT berichtet einmal jährlich über seine Arbeit betreffend die Überwachung des Risikomanagements in Bezug auf die Einhaltung der Pflichten nach dem LkSG an die Geschäftsführung der Netzkontor GmbH und ihrer konzernangehörigen Unternehmen.
- 9.2 Grundlage des Risikomanagements ist bei der Netzkontor eine jährliche sowie anlassbezogene **Risikoanalyse**, die es ermöglicht, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken frühzeitig zu erkennen und ausgehend davon zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn die Netzkontor bzw. die Unternehmen der Netzkontor diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat. Die jährliche Risikoanalyse erfolgt durch das CMT gemeinsam mit den Geschäftsführungen der jeweiligen Unternehmen der Netzkontor im Rahmen der jährlichen Compliance-Audits gem. Ziff. 5 auf der Grundlage des Audit-Formulars (**Anlage 1**). Darüber hinaus hat das CMT anlassbezogen eine Risikoanalyse für das jeweilige Unternehmen der Netzkontor bei jeder wesentlichen Veränderung der Risikolage in der Lieferkette durchzuführen. Im Rahmen der jeweiligen Risikoanalysen werden über das Beschwerdeverfahren gemäß Ziff. 9.5 eingegangene Beschwerden angemessen berücksichtigt. Die Ergebnisse jeder Risikoanalyse sind an die Geschäftsführung des jeweiligen Unternehmens der Netzkontor sowie an die Geschäftsführung der Netzkontor-GmbH zu kommunizieren und ggf. einzuleitende Maßnahmen vorzuschlagen.
- 9.3 Die Unternehmensleitung der Netzkontor GmbH wird entsprechend den gesetzlichen Anforderungen eine **Grundsatzerklärung** über seine **Menschenrechtsstrategie** abgeben, in der insbesondere die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen festgelegt werden, die die Netzkontor an die eigenen Mitarbeiter:innen und an Zulieferer in der Lieferkette richtet. Darüber hinaus hat das CMT geeignete **Präventionsmaßnahmen** im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern zu treffen (z.B. Schulungsmaßnahmen, weitergehende Kontrollmaßnahmen, vertragliche Zusicherungen von Zulieferern), um ein Risiko so weit wie möglich zu minimieren. Die Präventionsmaßnahmen sind von der Geschäftsführung des jeweiligen Unternehmens der Netzkontor in

Zusammenarbeit mit dem CMT umzusetzen. Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen ist einmal im Jahr im Rahmen des Risikomanagements gemäß Ziff. 9.2 sowie anlassbezogen zu überprüfen. Dabei werden über das Beschwerdeverfahren gemäß Ziff. 9.5 eingegangene Beschwerden berücksichtigt. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren.

9.4 Bei einer Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich der Netzkontor oder bei einem unmittelbaren Zulieferer hat die Geschäftsführung des jeweiligen Unternehmens der Netzkontor in Zusammenarbeit mit dem CMT unverzüglich angemessene **Abhilfemaßnahmen** (bis hin zur Beendigung einer Geschäftsbeziehung als letztes Mittel) zu ergreifen. Das gilt auch dann, wenn eine solche Verletzung unmittelbar bevorsteht. Vorrangiges Ziel der Abhilfemaßnahmen ist es, die Verletzung solcher Pflichten zu beenden, hilfsweise, die Verletzung zu minimieren. Es gelten insoweit die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere § 7 LkSG. Dabei werden über das Beschwerdeverfahren gemäß Ziff. 9.5 eingegangene Beschwerden berücksichtigt. Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren.

9.5. Das CMT richtet ein unternehmensinternes **Beschwerdeverfahren** ein, dass es auch Dritten unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens der Netzkontor im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers eines solchen Unternehmens entstanden sind. Das CMT ist für alle Unternehmen der Netzkontor mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betraut. Das CMT ist insoweit unabhängig, an keine Weisungen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es hat den Eingang eines Hinweises dem Hinweisgeber zu bestätigen und den Sachverhalt mit diesem zu erörtern. Alle Mitteilungen werden streng vertraulich behandelt und niemand muss aufgrund einer Beschwerde Nachteile oder Bestrafung befürchten. Das gilt auch dann, wenn sich die Beschwerde als unbegründet herausstellt. Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren.

Der Volltext der öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung des Beschwerdeverfahrens ist in **Anlage 2** geregelt.

9.6 Liegen der Netzkontor tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei **mittelbaren Zulieferern** eines Unternehmens der Netzkontor möglich erscheinen lassen, so hat das CMT insoweit anlassbezogen unverzüglich eine Risikoanalyse gem. Ziff. 9.2 durchzuführen, Präventionsmaßnahmen i.S.d. Ziff. 9.3 zu verankern und unter Mitwirkung der Geschäftsführung des jeweiligen Unternehmens der Netzkontor ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen.

9.7. Die Erfüllung der vorstehend geregelten Verpflichtungen ist fortlaufend durch das CMT zu dokumentieren. Die **Dokumentation** sowie insbesondere das Ergebnis der auf der Grundlage der Anlage 1 durchgeführten Risikoanalyse ist mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren. Die Netzkontor GmbH wird auf ihren Internetseiten für alle Unternehmen der Netzkontor jährlich einen **Bericht** über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr erstellen und spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei veröffentlichen. Auf den Internetseiten der jeweiligen Unternehmen der Netzkontor ist auf diesen Bericht öffentlich

hinzuweisen. Hinsichtlich des Inhalts des Berichts gelten § 10 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 LkSG. Das CMT stellt diesen Bericht spätestens vier Monate nach dem Schluss des



Geschäftsjahrs dem Bundesamt für Ausfuhr und Wirtschaftskontrolle auf geeignetem Weg zur Verfügung.

Berlin, im September 2026

Signiert von:

Dirk Müller

07C3525A68C544A...

Dirk Müller

CEO

Signiert von:

André Müller

09FC051C0236423...

André Müller

Co-CEO & CFO Gruppe



Anlage 1: Audit Formular

Audit-Protokoll

Unternehmen (z.B. „Netzkontor GmbH“):

Datum des Audits:

Anlass des Audits (bitte ankreuzen)

- ☐ Jährliche Überprüfung
- ☐ Außerplanmäßige Überprüfung, Gründe dafür:

Ansprechpartner Geschäftsführung

Vorname:

Nachname:

Kontaktdaten:

E-Mail:

Ansprechpartner CMT

Vorname:

Nachname:

Kontaktdaten:

E-Mail:

Im Rahmen des Audits sind für das Unternehmen die Organisation, Prozesse und Anforderungen des Compliance-Managements sowie die Einhaltung der geltenden Compliance-Bestimmungen der Netzkontor sowie besondere Compliance-Risiken überprüft worden, insbesondere:

A. Allgemein

Thema/Fragestellung	Ja	Nein	Anmerkungen (z.B. Er-läuterung besonderer Ri-siken)
Sind die jeweils geltenden Compliance-Bestimmungen, insbesondere der Code of Conduct der Netzkontor auf der Internet-seite des Unternehmens veröffentlicht?			
Sind die Kontaktdaten der Vertraulichen Meldestelle der Netzkontor auf der Internet-seite des Unternehmens veröffentlicht?			
Werden die jeweils geltenden Compliance-Bestimmungen, insbesondere der Code of Conduct der Netzkontor, neuen Mitarbei-ter:innen bekannt gegeben und erfolgt eine entsprechende Dokumentation?			
Werden neue Compliance-Bestimmungen, insbesondere der Code of Conduct der Netzkontor, Mitarbeiter:innen des Unter-nehmens bekannt gegeben?			
Nehmen die Mitarbeiter:innen des Unter-nehmens an den festgesetzten Schulungs-maßnahmen teil?			
Besteht gesonderter Schulungs- und/oder Regelungsbedarf bei Compliance-The-men? Wenn ja, welcher?			

B. Code of Conduct

Werden die Compliance-Anforderungen des Code of Conduct im Unternehmen in den nachfolgenden Bereichen umge-setzt und „gelebt“...	Ja	Nein	Gibt es besondere Risi-ken im Unternehmen? Wenn ja welche?
Einhaltung von Gesetzen und Richt-linien			
Sicherheit und Qualität der Produkte und Dienstleistungen			

Mitarbeiter:innen als Repräsentanten der Netzkontor und als Basis des Erfolgs			
Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz			
Diskriminierungsverbot, Vielfalt und Chancengleichheit			
Datenschutz und Sorgfalt beim Umgang mit Daten			
Fairer Wettbewerb und Kartellrecht			
Verbot von Korruption und Bestechung			
Geldwäsche			
Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken und Einladungen			
Vollständige und korrekte Berichterstattung			
Schutz geistigen Eigentums und vertraulicher Informationen			
Schutz des Unternehmensvermögens und der Ressourcen			
Verantwortung gegenüber Umwelt			
Soziales Engagement			
Menschenrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit			
Handels-/Sanktionskontrolle			

C. Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken (LkSG-Risikoanalyse)

Gibt es direkte Vertragsbeziehungen mit Lieferanten/Dienstleistern (unmittelbare Zulieferer), mit Sitz im Nicht-EU-Ausland? Wenn ja, welche Zulieferer (unter Angabe des Sitzes)	
Gibt es direkte Vertragsbeziehungen mit Lieferanten/Dienstleistern (unmittelbare Zulieferer), mit Sitz im EU-Ausland? Wenn ja, welche Zulieferer (unter Angabe des Sitzes)	
Durchsprache des Katalogs der menschenrechtlichen Risiken i.S.d. § 2 Abs. 2 LkSG: Sind im eigenen Geschäftsbereich oder bei	



Zulieferern Risiken erkennbar? Wenn ja, welche?	
Durchsprache des Katalogs der umweltbezogenen Risiken i.S.d. § 2 Abs. 3 LkSG: Sind im eigenen Geschäftsbereich oder bei Zulieferern Risiken erkennbar? Wenn ja, welche?	
Ist das bei der Netzkontor eingerichtete Beschwerdeverfahren i.S.d. § 8 LkSG wirksam?	

D. Sonstige Anmerkungen:

Die Teilnehmer des Audits erklären mit ihrer Unterschrift, dass alle vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt wurden.

Ort, Datum

Unterschrift:

Geschäftsführung

CMT-Verantwortlicher